



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

**Satzung  
vom 15. Mai 2020**

**zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 07.06.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung vom 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Tarif-Nr. 17 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Straelen entfällt.

## **Artikel II**

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 07.06.2019 tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 15. Mai 2020 zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Straelen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 07.06.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 15. Mai 2020

Hans-Josef Linßen  
Bürgermeister